Leitfaden Schießbetrieb / Aufsicht für Kugel- und Bogendisziplinen

Unter Beachtung/Einhaltung und Sicherstellung der gesetzlichen/behördlichen/ baurechtlichen sowie verbandsinternen Regelungen und Richtlinien ist zur Sicherstellung eines sicheren Schießbetriebes die Bestellung verantwortlicher Aufsichten zwingend erforderlich.
Die Aufnahme/Fortführung des Schießbetriebes ist daher ausschließlich unter Wahrnehmung der Aufsicht durch verantwortliche Aufsichtspersonen gestattet.

Grundregel: Kein Schießbetrieb ohne Aufsicht!

Dieser Leitfaden ergänzt die Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht für den Schützenverein Bondorf 1928 e.V. (im folgenden SVB genannt).
Die voll inhaltliche Erfüllung dieser oben genannten Pflichten wird durch den SVB mit folgenden organisatorischen Regelungen gewährleistet.

1. Kugeldisziplinen

1.1. Gesetzliche Regeln – Benutzung von Schießstätten §10 AWaffGV(1)

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden.
Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

1.2. Grundlagen

- Jeder aktive Schütze hat gegenüber dem SVB die Sachkunde nachzuweisen und ist verpflichtet Aufsichtsdienste zu leisten.
- Der Verein legt ein Register der zur Aufsicht berechtigen Personen an und überreicht jedem Berechtigen ein entsprechendes Aufsichtsdokument.
- Es können nur Personen registriert werden, die die gem. §27 WaffG i.V.mit § 10 AWaffV erforderlichen Grundlagen (Aufsichtsmodul) erfüllen.
- Der Verein bestimmt aus diesem Register die Aufsichten und teilt diese entsprechend den Kriterien für verantwortliche Aufsichten in einem wöchentlich geltenden Terminplan ein. Die Einhaltung der Termine und Aufsichtszeiten ist für den Eingeteilten verpflichtend. Ggf. erforderlicher Termintausch mit anderen zur Aufsicht berechtigten Personen hat eigenverantwortlich durch die bestimmte Aufsicht zu erfolgen.
- Die verantwortliche Aufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Aufsichtsbereich alle gesetzlichen Vorschriften, Verbands- und Vereinsvorgaben, sowie sicherheitsrelevante Regeln von den Anwesenden, insbesondere Schützen beachtet und eingehalten werden.
- Die verantwortliche Aufsicht hat sicherzustellen, dass ausschließlich zur Aufsicht berechtigte und registrierte Personen allein Zugang zu einem Aufsichtsbereich haben.
- Nur ein zur Aufsicht berechtigter und registrierter Schütze kann pro Aufsichtsbereich allein Schießen (sich selbst beaufsichtigen) – dies ist vor Schießbeginn zu dokumentieren.

- Kommt ein weiterer Schütze hinzu, haben die auf dem Aufsichtsbereich befindlichen Personen eigenverantwortlich sofort und vor Fortführen des Schießens zu regeln, wer Aufsicht übernimmt (auch hier gilt der Vorbehalt Aufsichtsberechtigung).
- Übernimmt kein Schütze die Aufsicht ist das Schießen sofort einzustellen und der Aufsichtsbereich zu verlassen.
- Nicht zur Aufsicht berechtigte Schützen haben immer das Schießen sofort einzustellen und den Stand zu verlassen, wenn die Aufsicht den Stand verlässt (auch wenn er sich dann allein im Aufsichtsbereich befindet).
- Vor Übernahme einer Aufsicht ist dies stets zu dokumentieren, die Übernahme der Aufsicht ist als solche für Dritte eindeutig kenntlich zu machen.
- Besondere Vorkommnisse oder Schäden sind stets zu dokumentieren und ggf. an die Vereinsleitung zu melden.

1.3. Aufsichtsbereiche (HA, KW, LW, BI)

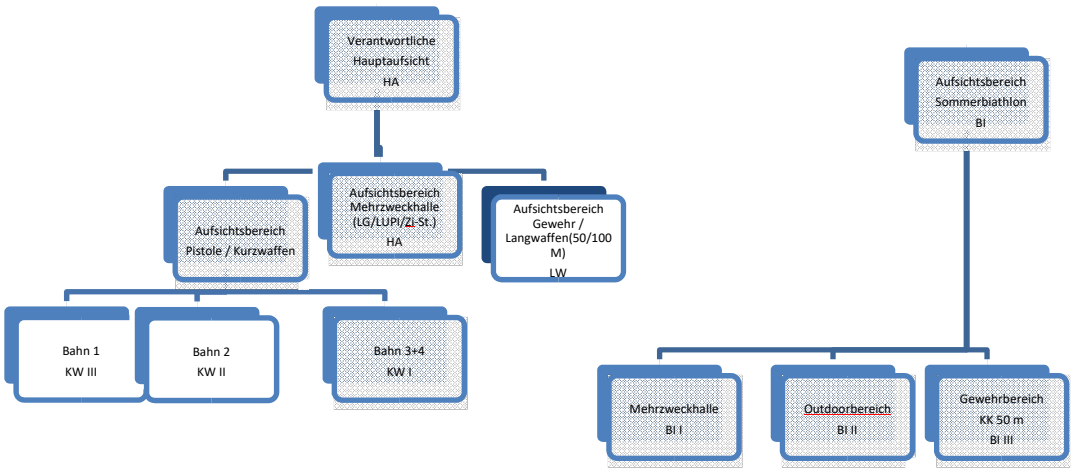

1.4. Regelungen Schießbetrieb – verantwortliche Aufsichten

Durch den SVB wird die Aufsicht mit einem dynamisch, auf den jeweils durch die Anzahl der Schießteilnehmer abgestimmten organisatorischen Prozess wie folgt geregelt. Grundsätzlich kann ein Schießen ohne eine verantwortliche Hauptaufsicht nicht aufgenommen oder fortgeführt werden.

- **Regulärer Trainingsbetrieb Mittwoch und Sonntag**
  - Dafür werden in der Mehrzweckhalle (Hauptaufsicht) und den Kurzwaffenbahnen (KW - Kurzwaffenaufsicht Bahn 3+4) jeweils eine feste Aufsicht bestimmt.
  - Die ggf. erforderlichen Aufsichten für die Langwaffenbahnen (50/100m) und Kurzwaffenbahnen 1+2 werden bedarfsbezogen dynamisch durch die Schützen eigenständig/eigenverantwortlich abgedeckt.
  - Die verantwortliche Hauptaufsicht (HA) überwacht den kompletten Schießbetrieb in der Mehrzweckhalle, übernimmt die Verantwortung für die Sicherstellung der dynamischen Aufsichtsregelungen der Langwaffenbahnen und übernimmt die organisatorische Verantwortung für Prozessabläufe und Dokumentationen.
  - Der Schießbetrieb kann nur aufgenommen werden, wenn die verantwortliche Hauptaufsicht anwesend ist, ggf. sind andere Bereiche dynamisch zu regeln.
  - Die verantwortliche Kurzwaffenaufsicht (KW) übernimmt die Aufsicht für die Kurzwaffenbahnen 3+4, sowie die Verantwortung für die Sicherstellung der dynamischen Aufsichtsregelungen in Kurzwaffenbahnen 1+2.

- **Regulärer Trainingsbetrieb Samstag mit Großkaliber-Langwaffen im Aufsichtsbereich LW (Langwaffenbahnen 50/100m)**
  - Für den Trainingsbetrieb ist eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmt.
- **Sommerbiathlon (Aufsichtsbereich BI)**
  - Die Aufsichten werden durch die Sparte eigenständig und entsprechend dem jeweils stattfindenden Trainingsbetrieb geregelt.
    Es ist sicherzustellen, dass jeder Aufsichtsbereich, in dem ein Schießen stattfindet, mit einer ausreichenden Anzahl an Aufsichten besetzt ist.
    Dies ist vor Beginn des Schießbetriebes zu dokumentieren.
- **Schießbetrieb außerhalb der regulären Trainingszeiten**
  - Grundsätzlich findet ein Trainings-/Schießbetrieb zu regulären Trainingszeiten statt. Sollte darüber hinaus ein begründeter Bedarf erforderlich sein, z.B. aus sportlichen Erwägungen, kann ein Schießbetrieb, nach Abstimmung mit dem Schießleiter, auch außerhalb dieser Trainingszeiten stattfinden.
    Es ist sicherzustellen, dass jeder Aufsichtsbereich, in dem ein Schießen stattfindet, mit einer ausreichenden Anzahl an Aufsichten besetzt ist.
    Dies ist vor Beginn des Schießbetriebes zu dokumentieren.

2. Bogenschießen

2.1. Grundlagen

- Jeder aktive, volljährige Schütze ist verpflichtet Aufsichtsdienste zu leisten.
- Der Verein legt ein Register der zur Aufsicht berechtigen Personen an.
- Der Verein bestimmt aus diesem Register die Aufsichten und teilt diese entsprechend den Kriterien für verantwortliche Aufsichten in einem wöchentlich geltenden Terminplan ein. Die Einhaltung der Termine und Aufsichtszeiten ist für den Eingeteilten verpflichtend.
- Ggf. erforderlicher Termintausch mit anderen zur Aufsicht berechtigten Personen hat eigenverantwortlich durch die bestimmte Aufsicht zu erfolgen.
- Die verantwortliche Aufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Aufsichtsbereich alle gesetzlichen Vorschriften, Verbands- und Vereinsvorgaben, sowie sicherheitsrelevante Regeln von den Anwesenden, insbesondere Schützen beachtet und eingehalten werden.
- Es gelten die “Sicherheitsregeln für Bogensportanlagen” des DSB (WA, ehemalig „FITA“) in Verbindung mit “SVB Feldbogengruppe Sicherheitsregeln” (Feldbogen).
  Ganzheitlich gelten die „Sicherheitstechnische und bauliche Regeln für Bogenplätze“ des DSB (WA+FELD)
- Die Übernahme der Aufsicht ist als solche für Dritte eindeutig kenntlich zu machen.
- Nur ein zur Aufsicht berechtigter und registrierter Schütze kann pro Aufsichtsbereich allein Schießen (sich selbst beaufsichtigen) – dies ist vor Schießbeginn zu dokumentieren.
- Kommt ein weiterer Schütze hinzu, haben die auf dem Aufsichtsbereich befindlichen Personen eigenverantwortlich sofort und vor Fortführen des Schießens zu regeln, wer Aufsicht übernimmt (auch hier gilt der Vorbehalt Aufsichtsberechtigung).
- Übernimmt kein Schütze die Aufsicht ist das Schießen sofort einzustellen
- Nicht zur Aufsicht berechtigte Schützen haben immer das Schießen sofort einzustellen, wenn die Aufsicht den Stand verlässt (auch wenn er sich dann allein im Aufsichtsbereich befindet).
- Besondere Vorkommnisse oder Schäden sind stets zu dokumentieren und ggf. an die Vereinsleitung zu melden.

2.2. Regelungen Schießbetrieb – verantwortliche Aufsichten

- **Reguläres Bogentraining (WA, ehemalig „FITA“)**
  - Dafür wird für den regulären Trainingsbetrieb in der Mehrzweckhalle oder Bogenhütte oder auf der Bogenwiese eine feste Aufsicht bestimmt.
  - Die verantwortliche Aufsichtsperson überwacht den Trainingsbetrieb im jeweiligen Aufsichtsbereich und übernimmt die organisatorische Verantwortung für Dokumentationen.
- **Reguläres Bogentraining (Feld)**
  - Dafür wird für den regulären Trainingsbetrieb in der Mehrzweckhalle oder Bogenhütte oder auf der Bogenwiese eine feste Aufsicht bestimmt.
  - Die verantwortliche Aufsichtsperson überwacht den Trainingsbetrieb im jeweiligen Aufsichtsbereich und übernimmt die organisatorische Verantwortung für Dokumentationen.
- **Spezielle Bogentrainings**
  - In speziellen Bogentrainings (Schüler-/ Jugend-/ Leistungstraining, etc.) wird die Aufsicht durch den jeweiligen Trainer durchgeführt, oder wenn nötig, von diesem bestimmt.
- **„freier“ Schießbetrieb außerhalb der regulären Trainingszeiten**
  - Es ist sicherzustellen, dass jeder Aufsichtsbereich, in dem ein Schießen stattfindet, mit einer ausreichenden Anzahl an Aufsichten besetzt ist.

3. Hinweise zu Regelwerken und Details als Anhänge

3.1. Kugeldisziplinen

- Schießstandordnung DSB
- Checkliste Aufsichten Kugeldisziplinen
  (Abläufe, Details zu Pflichten, verantwortliche Aufsicht)
- Prozessabläufe je Aufsichtsbereich
- Formular Dokumentation dynamischer Aufsichtsbereich

3.2. Bogendisziplinen

- Sicherheitsregeln Bogensportanlagen DSB
- Sicherheitstechnische und bauliche Regeln für Bogenplätze
- Sicherheitsregeln SVB Feldbogengruppe
- Checkliste Aufsichten Bogendisziplinen
  (Abläufe, Details zu Pflichten, verantwortliche Aufsicht)

Bondorf, 20.11.2023

Wolfgang Engel	**Siegfried Widmaier**	**Alexander Braun**	**Thomas Koppitz**
1. Vorsitzender	Schießleiter	Bogenreferent	Feldbogenreferent